

Stand: 01.12.2021

Hygieneregeln der **TASK SCHAUSPIELSCHULE** für Kinder und Jugendliche GmbH & Co.KG

Die folgenden Regeln gelten für Unterrichte in allen Fächern und an allen Standorten und für sämtliche Besuche an der TASK Schauspielschule für Kinder und Jugendliche GmbH & Co.KG (in der Folge als TASK bezeichnet). Die im Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten sind verbindlich. Die in Folge ausgeführten Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Betrieb der TASK zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

§1 2G | Maske | Abstand

Bei TASK gilt eine 2G-Regelung inkl. Masken- und Abstands-Regelungen.

(1) 2G: geimpft oder genesen

Zugang zu allen Räumlichkeiten in der Schule ist nur Personen mit nachweisbarem Impf- oder Genesenenstatus gestattet, es gelten Ausnahmen für:

- Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren
- Lehrkräfte und Verwaltungspersonal
- Personen, die sich nachweislich eines ärztlichen Attestes nicht impfen lassen können
- Personal externer Dienstleister (z.B. Reinigungsunternehmen)
- Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts

Für die genannten Personengruppen gilt stattdessen verbindlich eine 3-G-Regelung.

Schülerinnen und Schüler können der 3-G-Regelung mit

- einem max 24 h alten Nachweis über einen Schnelltest ODER
- einem max 48 h alten Nachweis über einen PCR-Test ODER
- der Bescheinigung über die Teilnahme am schulischen Testregime gerecht werden.

Darüber hinaus sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von der Regelung generell ausgenommen. Andere Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, dürfen TASK bis auf Weiteres nicht betreten. Ungeimpfte Lehrkräfte müssen an JEDEM Unterrichtstag mindestens einen max. 24 h alten Nachweis über einen Schnelltest ODER einen max. 48 h alten Nachweis über einen PCR-Test vorlegen.

(2) Tragen einer medizinischen Maske

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske ODER CPA-, KN95- oder FFP 2-Maske) ist für alle Personen in allen Räumen und auf allen Wegen in und durch die Schauspielschule verpflichtend. Bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Beim theatralen Sprechen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen einzuhalten. Die Maske darf vorübergehend nur abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und in praktischen Phasen zwingend erforderlich UND ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen eingehalten UND unter 2G-Bedingungen gearbeitet wird. Eine Befreiung von der Maskenpflicht einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter kann die Direktion nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum, etc.) erstellt hat.

Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Direktion mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht. Gesichtsvisiere stellen keine medizinische Maske dar und genügen nicht den Anforderungen.

(3) Abstandsregelungen

In allen Situationen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; beim theatralen Sprechen und allgemein beim Schauspielen gilt ein erweiterter Mindestabstand von 2,5 m. Sitzplätze im Wartebereich sind auf den jeweiligen Sicherheitsabstand hin positioniert. Die vorgegebene Sitzordnung darf nicht verändert werden, ein Verstellen von Stühlen ist nicht gestattet.

§2 allgemeine Hygieneregeln

Neue Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn ihres Unterrichtes mit den Hygieneregeln von TASK vertraut gemacht.

(1) Betreten der Räumlichkeiten

Grundvoraussetzung für jegliches Betreten von TASK und den Unterrichtsräumen ist die Einhaltung der Regelungen unter §1. Die Lehrkräfte müssen in jeder Stunde die Anwesenheit dokumentieren, damit Kontaktpersonen ggfs. nachverfolgt werden können. Darüber hinaus gelten die

folgenden Regelungen: Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Wenn eines der folgenden COVID-19 typischen Symptome auftritt: Fieber ($> 38,0$ Grad), trockener Husten, Verlust des Geruchs- oder des Geschmacksinns.
- Positiver Test SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.

Eltern und Sorgeberechtigte sind gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Für persönlich notwendige Gespräche sind die Mitarbeiter und Dozenten angehalten, diese telefonisch durchzuführen. Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

(2) Lüften

Wichtig ist das regelmäßige, richtige Lüften (Stoßlüften) in allen Räumen (spätestens alle 30 Minuten), da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass etwa alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt. Der Unterricht kann in dieser Zeit in angepasster Weise fortgeführt werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen (z.Zt. nur in allgemeinen Schulen) installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlufthereiniger keine Lüftung durch das Fenster.
- Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend den räumlichen Gegebenheiten.

(3) Hygiene und Infektionsschutz im Unterricht

Grundlegend ist die Einhaltung der Maßnahmen unter §1. Die folgenden Maßnahmen sind bei jedem Unterricht zusätzlich zu beachten:

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder Händedesinfektion.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg-drehen.
- Anweisungen der Lehrkraft müssen befolgt werden: z.B. im Raum stehen bleiben, Einhaltung der Abstandsregeln.
- Körperkontakt ist untersagt, die Unterrichtsmethodik ist ggf. zu verändern, um sie diesen Regeln anzupassen. Requisiten und Kostüme sollen wenn möglich vom Schüler selbst mitgebracht werden und nicht von anderen Schülern berührt werden.
- Desinfektionsmittel wird durch die Schule oder bei angemieteten Räumlichkeiten von deren Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- Es gilt nachdrücklich darauf zu achten, dass sich zeitgleich anwesende Schauspielgruppen nicht untereinander mischen. Dies gilt auch für alle Wartebereiche und für alle Zuwege zum jeweiligen Unterrichtsort in der TASK.

§3 spezielle Hygieneregeln

(1) Akuter Coronafall und Meldepflichten

Bei Auftreten von einschlägigen Corona-Symptomen während der Unterrichtszeit oder bei einem positiven Schnelltest sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Betroffene Beschäftigte werden gebeten, das Gebäude zu verlassen. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name der betroffenen Person /des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, und an die Schulverwaltung weiterzuleiten. Diese soll umgehend an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule.

(2) Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies bedeutet bei TASK die Teilnahme am Online-Unterricht.

(3) Zusätzliche Hinweise für den Schauspielunterricht

Die Schülerinnen und Schüler werden angewiesen, in der Bewegungskleidung zum Unterricht zu erscheinen. Wenn das Wetter es zulässt, kann der Unterricht im Freien stattfinden. Die Dozenten schränken die Vielfalt des Schauspielunterrichts für die Dauer der Pandemie unter Berücksichtigung der aktuellen Notwendigkeiten thematisch ein und entwickeln

sinnvolle Übungen, die eine Übertragung des Coronavirus ausschließen. Sprech- und Stimmübungen finden nicht statt oder werden stark reduziert und ausschließlich im Abstand von mindestens 2,5 m durchgeführt. Stimmliche Äußerung muss, wie derzeit z.B. in Kirchen üblich, auf das gedämpfte Singen, Summen oder auf Resonanzübungen beschränkt bleiben. Der Einsatz von Requisiten und Kostümen wird auf das Nötigste reduziert. Die Dozent*innen desinfizieren benutzte Requisiten und Kostüme nach Gebrauch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachbereichsleitung. Dozent*innen entwickelt sinnvolle Übungsvarianten zu Themen der Achtsamkeit in Selbst- und Fremdwahrnehmung in der Bewegung am Platz und im Raum. Sie thematisieren Übungen des Abstandhaltens in der freien Raumbewegung mit besonderem Augenmerk auf die Realisierbarkeit und auf das Gelingen.

§4 Konzerte und Veranstaltungen / andere Arbeitsbereiche der TASK

(1) Aufführungen und andere öffentliche Veranstaltungen:
Aufführungen finden derzeit nicht statt.

(2) TASK-Verwaltung

Da die Büros der TASK keine reinen Verwaltungsbereiche darstellen und öffentlich zugänglich sind, dürfen diese nur mit einer medizinischen Maske und mindestens mit einem gültigen Testnachweis betreten werden. Beratungs-Gespräche werden, wenn möglich, per Telefon oder per E-Mail durchgeführt. Ansonsten kann ein gesonderter Beratungs-Termin in einem speziell dafür vorgesehenen Raum gemäß des geltenden TASK-Hygienekonzepts stattfinden. Am eigenen Schreibtischarbeitsplatz muss keine Maske getragen werden. Sobald Beschäftigte ein fremdes Büro betreten, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle im Raum befindlichen Personen. Bei Mehrfachnutzungen eines Verwaltungsarbeitsplatzes ist eine Desinfektion des Schreibtisches und der benutzten technischen Einrichtung (z.B. Telefon, Tastatur, Maus) vorzunehmen.

(3) Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.